

10550/AB
= Bundesministerium vom 27.06.2022 zu 10873/J (XXVII. GP) bmk.gv.at

Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2022-0.313.597

. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag.^a Becher, Genossinnen und Genossen haben am 27. April 2022 unter der **Nr. 10873/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Supermarkttöffnung während des Blackouts gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Gibt es in Österreich eine Regelung zur Öffnung von Supermärkten und die Freigabe vorhandener Waren im Falle eines (längerer) Blackouts?*

Die Themenfelder Lebensmittelversorgung beziehungsweise Versorgung mit sonstigen Gütern des täglichen Bedarfes im Zusammenhang mit einem Blackout sind zuständigkeitsmäßig im Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus bzw. im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zu verorten.

Zu Frage 2:

- *Welche blackout-spezifischen Regelungen sind konkret in Ausarbeitung beziehungsweise welche Vorbereitungen für weitere blackout-spezifische Regelungen laufen derzeit in ihrem Haus?*

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist für die Vollziehung des Energielenkungsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 41/2013, in der geltenden Fassung, zuständig.

Energielenkungsmaßnahmen sind durch Verordnungen meinerseits vorzusehen.

Lenkungsmaßnahmen gemäß Energielenkungsgesetz 2012 können ergriffen werden zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Störung oder zur Behebung einer bereits eingetretenen Störung der Energieversorgung Österreichs, sofern diese Störungen keine saisonale Verknappungerscheinung darstellen oder durch marktkonforme Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden können.

Zur Vorbereitung auf den Ernstfall werden regelmäßig Energielenkungsübungen durchgeführt, welchen jeweils unterschiedliche Krisenszenarien zugrunde gelegt werden. Die Übungen sowie die intensiven Vor- und Nachbereitungen dienen unter anderem auch der Stärkung der Zusammenarbeit mit den Ländern, damit die im Krisenfall zu setzenden Maßnahmen und Aktivitäten aufeinander abgestimmt sind.

Im Falle eines Blackouts beziehungsweise eines Netzzustandes, in dem der Betrieb des Übertragungsnetzes ganz oder teilweise eingestellt ist, obliegt es gemäß den einschlägigen Rechtsgrundlagen dem Übertragungsnetzbetreiber, den ordentlichen Betriebszustand des Übertragungsnetzes wiederherzustellen (vgl. § 40 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010, die Verordnung (EU) 2017/1485 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb sowie die Verordnung (EU) 2017/2196 zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes). So hat der Übertragungsnetzbetreiber aufgrund der geltenden Rechtslage einen Systemschutzplan zu erstellen, welcher Maßnahmen zur Beherrschung von kritischen Netzzuständen, zur Vermeidung von Großstörungen bzw. zur Begrenzung ihrer Auswirkungen enthält. Der Systemschutzplan ist auf der Webseite des Übertragungsnetzbetreibers Austrian Power Grid AG öffentlich zugänglich.

Leonore Gewessler, BA

